

	INHALTSVERZEICHNIS	Seite
	Rhein-Erft-Kreis	
52	Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrages der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in der Gemarkung Blatzheim	3
	Bedburg	
53	Bekanntmachung der ersten Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004	4-5
54	Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bedburg vom 10.01.2005	6-7
55	Bekanntmachung Zwanzigste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg vom 12.03.2008	8-9

56 Bekanntmachung

10-14

betreffend die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Bedburg

- Bereich Gut Kaiskorb / Nördliche Stadtgebietsgrenze –

Bergheim den 19.03.2008

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen bzgl. des Antrages der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH auf Erweiterung der bestehenden Kiesgrube in der Gemarkung Blatzheim um die Flächen Flur 33, Flurstücke 6, 12 - 14, 16 u. 17, 25 (teilweise), 28 u. 29, 35 u. 36, 55 – 59, 73, 75, 97 - 100 und Flur 34, Flurstück 62 sowie die Genehmigung zur wesentlichen Umgestaltung des Hubertusfließes.

Die Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH stellte im Mai 2004 den Antrag auf Erweiterung der bestehenden Genehmigung vom 13.02.1978, AZ: 70-o-22/70, zuletzt geändert mit Bescheid vom 31.01.2000 sowie der Genehmigung vom 20.06.1980, AZ: 70-o-22/105, zuletzt geändert mit Bescheid vom 14.01.2000, gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes um die Fläche im Bereich der Stadt Kerpen, Gemarkung Blatzheim, Flur 33, Flurstücke 6, 12 - 14, 16 u. 17, 25 (teilweise), 28 u. 29, 35 u. 36, 55 – 59, 73, 75, 97 - 100 und Flur 34 Flurstück 62 im Trockenabbauverfahren auszukiesen sowie die Genehmigung zur wesentlichen Umgestaltung des Hubertusfließes.

Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 06.01.2005 bis einschließlich 07.02.2005 bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis zur Einsichtnahme aus.

Die gegen dieses Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am

28.04.2008 um 10.00 Uhr

im Kreishaus des Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Sitzungszimmer KT 1.1 gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erörtert.

Zur Teilnahme sind die Behörden, der Träger des Vorhabens, Betroffene und Personen die Einwände erhoben haben berechtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

Im Auftrag

Appel

Öffentliche Bekanntmachung der**Ersten Änderungssatzung
vom 20.03.2008 zur Hauptsatzung
der Stadt Bedburg****vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV.NRW. Nr. 21 vom 16.10.2007, S. 380) hat der Rat der Stadt Bedburg am 11.03.2008 folgende Erste Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004 beschlossen:

Artikel I**Allgemeines:**

Die in der Hauptsatzung verwendete Abkürzung „GO NW“ wird generell durch „GO NRW“ ersetzt.

Artikel II**§ 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Stadtbezirke (Ortschaften)**

Die in der Hauptsatzung im § 3 verwendete Bezeichnung „Stadtbezirke“ wird ersetzt durch die Formulierung „Ortschaften“.

Artikel III**§ 16****Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).

- (2) Nachfolgende Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, sind durch den **Rat** im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist:

- die dauerhafte externe Einstellung für Führungspositionen.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

Artikel IV

Die Erste Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

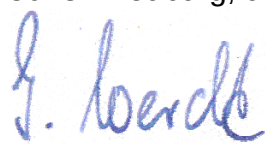
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Bedburg vom 20.12.2004 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 20.03.2008



Koerdt
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der

2. Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bedburg

vom 10.01.2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV.NRW. Nr. 21 vom 16.10.2007, S. 380) hat der Rat der Stadt Bedburg am 11.03.2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bedburg vom 10.01.2005 beschlossen:

Artikel I

§ 1 - Geltungsbereich - erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bedburg (Abstimmungsgebiet).

Artikel II

§ 17 – Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung - erhält folgende Fassung:

§ 17

Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 26 der Gemeindeordnung NRW, in der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV.NRW. Nr. 21 vom 16.10.2007, S. 380) sowie folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes zur Befristung des Landesrechts NRW vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

Artikel III

Diese Zweite Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bedburg vom 10.01.2005 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

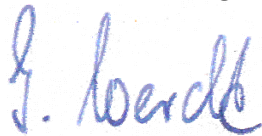
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 20.03.2008 zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bedburg vom 10.01.2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, dabei bezeichnet worden.

50181 Bedburg, den 20.03.2008



**Koerdt
Bürgermeister**

**Zwanzigste Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Bedburg vom 12.03.2008.**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz- vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I. S. 1746), der §§ 51, 53 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW / AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2819), der §§ 2, 4, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende 20. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der folgende § 7 a wird wie folgt neu eingefügt:

**§ 7 a
Verpflichtung zur Mitwirkung**

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen und auf einem von der Stadt vorgelegten Lageplan darzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu diesem Plan über die bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind.

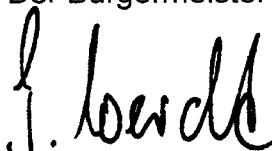
Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte und abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bedburg, den 12.03.2008

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister


Koerdt

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bedburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, geltend gemacht werden.

50181 Bedburg, den 12.03.2008



Koerdts
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Bedburg



betreffend die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg
- Bereich Gut Kaiskorb / Nördliche Stadtgebietsgrenze -

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Struktur und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 13.03.2007 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg gefasst.

Das Verfahren wird nunmehr mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung fortgeführt. Hierzu wurde durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), gefasst.

Der Plangeltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg hat eine Größe von ca. 3,5 ha und liegt in der Gemarkung Pütz, Flur 1, Flurstücke 5, 6, 7 und 45 sowie Teile aus den Flurstücken 1 und 2.

Die eindeutige Plangebietsabgrenzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan/Entwurf ersichtlich.

Mit diesem Verfahren soll die Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Gebäude zu einem Außenstützpunkt des Bohr- und Wasserbetriebes (BOWA) mit Büro- und Sozialräumen sowie Lagerhallen im Außenbereich von Bedburg – Gut Kaiskorb planerisch abgesichert werden.

Wesentliches Planungsziel dieser 43. Änderung des Flächennutzungsplan ist die langfristige Sicherung für den Bereich Gut Kaiskorb durch Ausweisung eines Sondergebietes mit nachfolgenden Inhalten:

- o Gewerbliche Nutzungen im Funktionszusammenhang mit dem Braunkohlentagebau,
- o Landwirtschaftliche Nutzungen (Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude) zur planungsrechtlichen Sicherstellung.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit Begründung, Umweltbericht und Anlagen in der Zeit vom

03. April 2008 bis 08. Mai 2008 einschließlich

während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 206, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

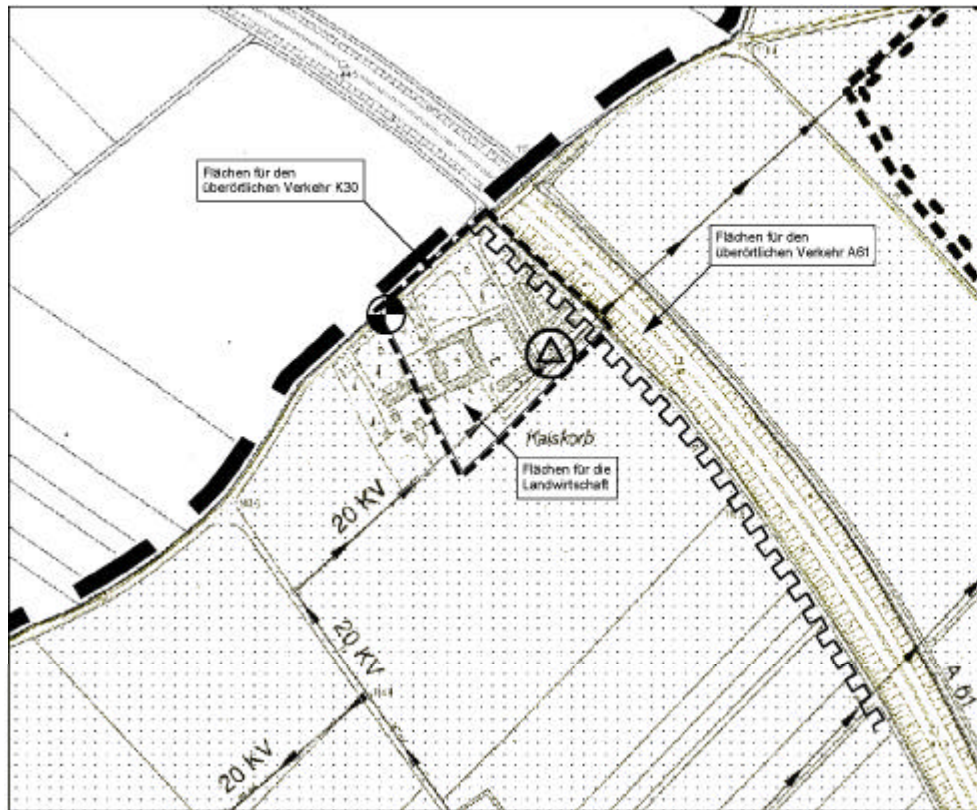
Während dieses Zeitraumes können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Bedburg entscheidet.

Der Planentwurf zum Planverfahren kann auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

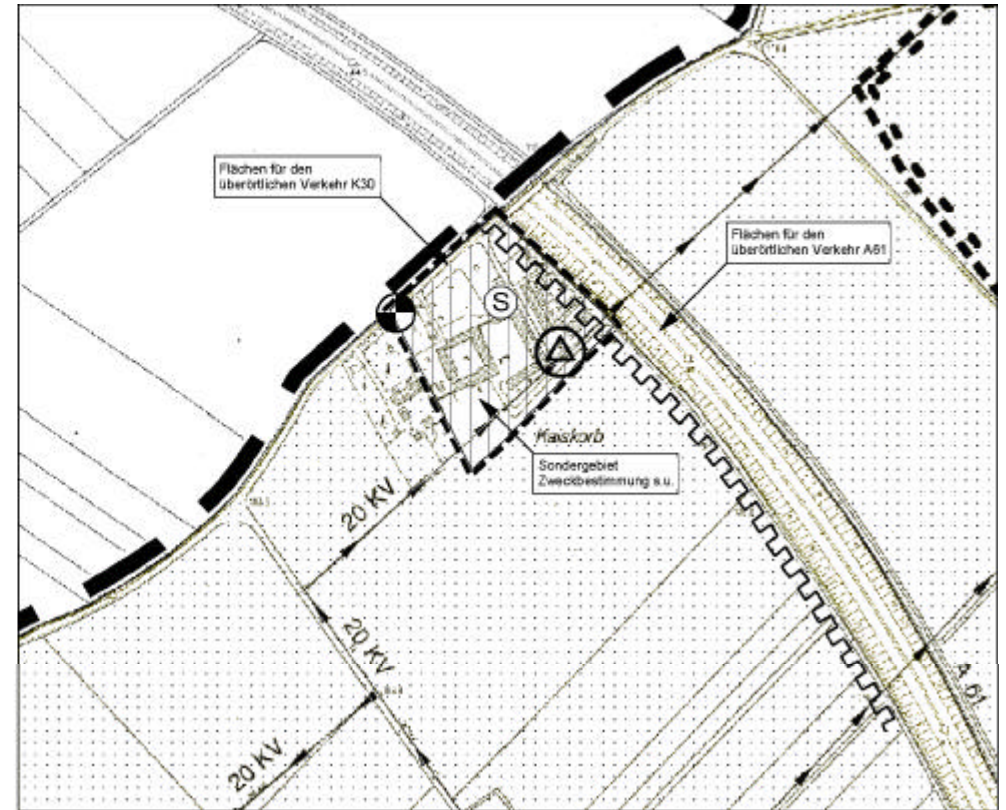
Bedburg, 25. März 2008
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Koerdt)



Rechtskräftige Fassung
Stand 27.11.1994



Entwurf der 43. Änderung

STADT BEDBURG

Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I





Flächennutzungsplan

- 

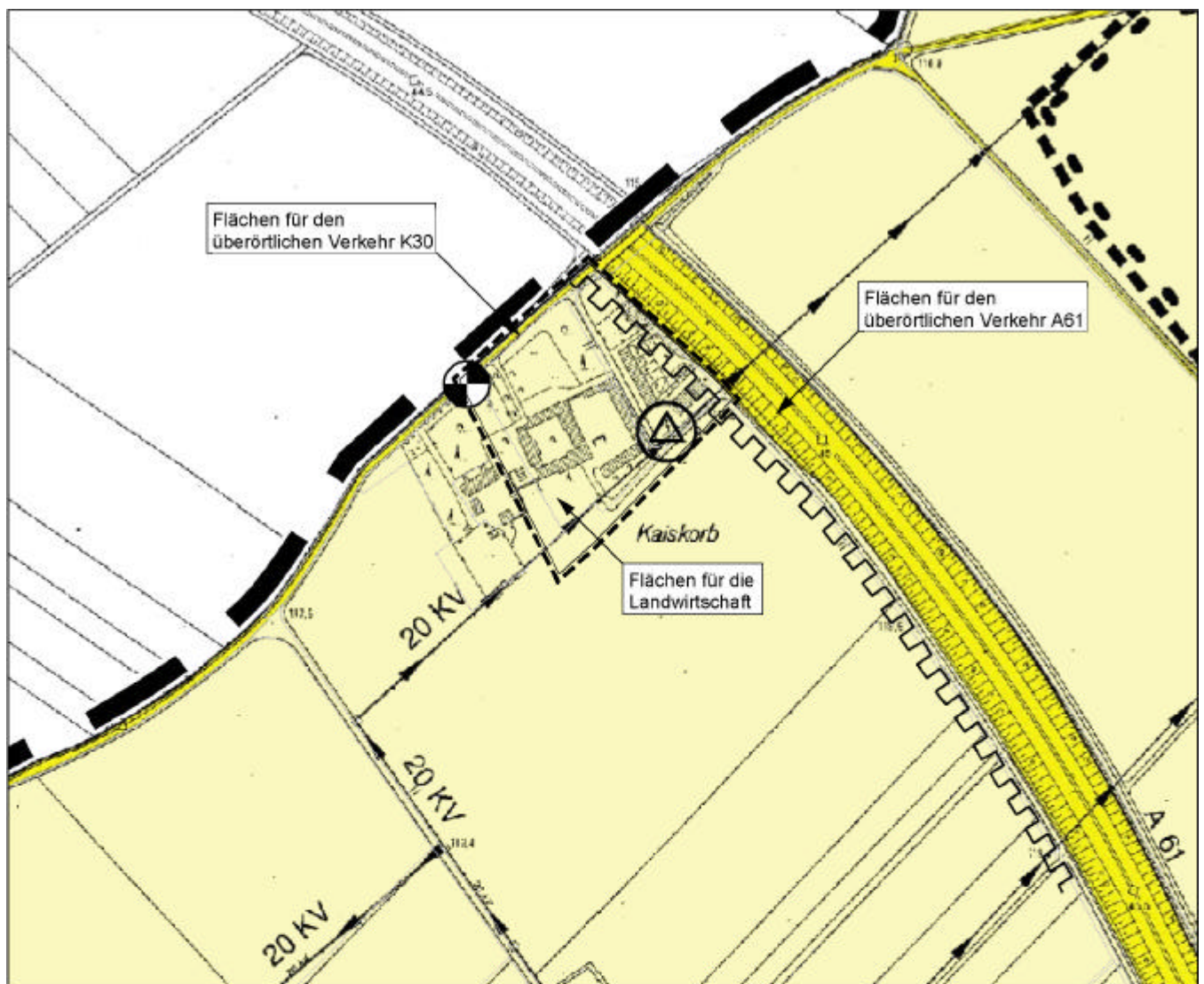
Umspannwerk
- 

Pegel
- 

Geplante Lärmschutzmaßnahme

Zweckbestimmung des Sondergebietes:

- Gewerbliche Nutzungen im Funktionszusammenhang mit dem Braunkohletagebau
- Landwirtschaftliche Nutzungen (Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnung und Wohngebäude)



STADT BEDBURG



Fachbereich für Planen, Bauen und Wirtschaftsförderung - FB I

Flächennutzungsplan der Stadt Bedburg



Rechtskräftige Fassung
Stand 27.11.1994



Umspannwerk



Pegel



Geplante Lärmschutzmaßnahme



Lageplan:

43. Änderung des Flächennutzungsplan

